

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## § 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ... beginnt mit dem 1. Januar, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet ... Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres ... die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet. Diese Übungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere ... zählt für eine Übung.

## § 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ... ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr ... erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflcht im stehenden Heere ...

Die Mannschaften der Landwehr ... sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppententeile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

## § 8.

Die Einberufung der Reserve und Landwehr ... zu den Fahnen ... erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die Kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Übungen,
- b) wenn Teile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

## § 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer ... einzustellenden Rekruten. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen ... auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung verteilt ...

## § 10.

Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

## § 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschritts-